

# Wochenblatt

für

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 47.

Sonnabend, den 26. November

1910.

Ercheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen-  
genommen und pro Spalte mit 10 Hg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.  
Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.  
Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telegraph aufgegeben werden.

## Gemeindeabgaben.

Am 1. Dezember a. o. ist der 4. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes fällig. Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 25. November 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

## Bekanntmachung.

die Einschätzung zu den Gemeindeanlagen betreffend.

Aus Anlaß der 1911 stattfindenden allgemeinen Einschätzung zu den hiesigen Gemeinde-, Armen- und Parochial-Anlagen, werden hierdurch diejenigen, welche deklarieren wollen, aufgefordert, schriftlich bei der unterzeichneten Stelle anzugeben und zwar bis

zum 12. Dezember a. o.

wie hoch sie ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen veranschlagen. Deklarationsformulare werden zu diesem Zwecke nicht verabsolgt.

Reichenbrand, am 25. November 1910.

Die Gemeindeverwaltung.  
Vogel, Gemeindevorstand.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit werden die Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter, auf strenge Einhaltung der Bestimmungen des Regulativs, die Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und des Verkehrs auf den Straßen betr., hingewiesen.

Insondere sind die Besitzer von Grundstücken verpflichtet:

- 1., bei jedem Schneefall durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der Straßenfront einen mindestens 1 Meter breiten Fußweg herzustellen und zu unterhalten;
- 2., bei Frost die an den Dächern oder Dachrinnen von unmittelbar an Straßen und Fußwegen anliegenden Häusern sich bildenden Eiszapfen, sowie den über die Dächer überhängenden Schnee abzulösen;
- 3., bei Glätte die Fußwege mit Sand so oft zu bestreuen, als dieses zur Sicherung der Fußgänger erforderlich erscheint, um Anspürhe, welche ebenfalls aus der gesetzlichen Pflichten hergeleitet werden könnten, zu vermeiden;
- 4., durch Befestigung von Schnee und Eis insbesondere aus den Gerinnen das Abfließen des Wassers unbehindert zu sichern;
- 5., die vor den Häusern befindlichen Schleusen offen zu halten, überhaupt für das Abfließen des Regen- und Abfallwassers besorgt zu sein.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, das zufolge Anordnung der kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz das Fahren mit Rutschschlitten (das sog. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Wegen verboten ist. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Angehörigen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 14 des vorgenannten Regulativs in Verbindung mit § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Reichenbrand und Rabenstein, am 21. November 1910.

Der Gemeindevorstand.  
Vogel.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.

## Volkszählung betr.

Am 1. Dezember ds. Jrs. findet nach dem Beschluß des Bundesrates eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt. Mit dieser ist eine Grundstücks- und Wohnungszählung verbunden. Die Zählpapiere werden den Hausbesitzern und Haushaltungsvorständen in den letzten Tagen dieses Monats zugeteilt. Sie sind bis zum 1. Dezember mittags auszufüllen und zur Abholung bereit zu halten. Die Zählpapiere werden von freiwilligen Zählern im Ehrenamt ausgetragen und eingeammelt. Die Zähler haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der ausgefüllten Zählpapiere zu prüfen und nötigenfalls zu vervollständigen.

Die geehrte Einwohnerschaft wird unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Volkszählung gebeten, die Zählarbeit den Zählern soviel als möglich zu erleichtern und ihnen unnötige Gänge zu ersparen, auch dafür zu sorgen, daß am 1. Dezember die Zählpapiere in jeder Haushaltung zur Abholung bereit liegen.

Reichenbrand und Rabenstein, am 25. November 1910.

Die Gemeindevorstände.

## Bekanntmachung.

Den 1. Dezember d. J. wird der 4. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. Dezember a. o. an die hiesige Gemeindebehörde abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 25. November 1910.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Portemonnaie mit Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,

am 25. November 1910.

## Entlarvt.

Nachdruck verboten.

Roman von Ludwig Blümcke.

(Fortsetzung)

„Zeugt entschieden von bescheidenem Sinn,“ wußte der Baron nur zu erwidern, während seine schlanken, weißen Finger ungestüm das flotte Schnurrbärtchen malträtierten.

„Ach, hätte er sich nicht nur langjährige Übung so meisterhaft zu beherrschen und zu verstellen gelernt, so würde er wie ein Tiger in dieser Minute auf das so leidenschaftlich begehrte Mädchen gestürzt haben, er würde ihren zarten Hals umkrallt und geschrien haben: „Werde mein Weib, oder ich räche mich!“ — Doch er schwieg und suchte nach irgend einer gleichgültigen Redensart.

„Wo der Papa nur bleibt,“ sagte Nse. „Er kann doch heute am ersten Festtag nichts zu arbeiten vorhaben.“

„Ach, gnädigste Comtesse, fürchten sich, mit mir allein zu sein?“ kam es über seine Lippen.

„Das nicht, Herr Baron, Furcht kenne ich überhaupt nicht. Wollte Sie auch mit meiner Bemerkung keineswegs verlegen. Möchte aber wohl wissen, was Papa macht. Entschuldigen Sie, bitte, einen Augenblick, ich gehe ihn zu holen.“

Jetzt war der unglückliche Freier allein.

Da schlug er mit geballten Fäusten an seine Stirn, knirschte mit den Zähnen und stieß einen polnischen Fluch aus, mit dem er dem ganzen Schloß Waldengrund wünschte, daß es mit Mann und Maus verbrennen möge in höllischem Feuer.

Als nun der Graf mit seiner Tochter eintrat, da war der feingebildete Kavaliere wieder die Liebeshörigkeit selber. Man plauderte gemütlich und verabredete, nachmittags in die Stadt zu fahren.

Der Kammerherr erschien erst gegen Mittag und sah heute noch müder und abgepannter aus als sonst.

Ach, der arme alte Mann hatte auch seine bitteren Sorgen.

## Polizeistunde.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Rabenstein und Kottluff, am 24. November 1910.

Die Gemeindevorstände.

Die Amtshauptmannschaft hat nach Gehör ihres Bezirksausschusses in Uebereinstimmung mit § 6 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Ruhstagefeier betreffend, vom 10. September 1870 in der Fassung der Verordnung vom 5. Oktober 1910 beschloffen, unter Aufhebung ihrer Bekanntmachung vom 12. April 1899, für ihren Bezirk die Polizeistunde für die Vorabende der Sonn-, Ruh- und Festtage auf nachts zwei Uhr festzusetzen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 365 des Reichsstraf-Gesetzbuches bestraft werden. Insoweit in einzelnen Orten eine allgemeine frühere Polizeistunde eingeführt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Chemnitz, den 21. November 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Volks- und Wohnungs-Zählung am 1. Dezember 1910.

A. Volkszählung.

Zufolge Bundesrats-Beschluß findet am 1. Dezember 1910 eine Volkszählung im Deutschen Reiche statt.

Der hiesige Ort ist in 8 Zählbezirke eingeteilt.

Die ehrenamtlich angenommenen Zähler werden innerhalb ihrer Zählbezirke an den beiden letzten Tagen des November die Zählungslisten ausstellen. Diese Listen sind von den Haushaltungsvorständen gewissenhaft nach dem Stande vom 1. Dezember er. auszufüllen. Am 1. Dezember er., von mittags 12 Uhr ab werden die ausgefüllten Listen von den Zählern eingeammelt.

B. Wohnungszählung.

Anordnungsgemäß ist mit der Volkszählung eine Wohnungszählung für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz verbunden. Hierzu werden von den angenommenen Zählern Grundstückslisten ausgegeben. Diese Grundstückslisten sind durch die Hausbesitzer nach dem Stande vom 1. Dezember er. auszufüllen. Mit der Einnahme der Grundstückslisten wird erst am 5. Dezember er. begonnen.

C. Allgemeines.

Das Vorstehende bittet man genau zu beachten, da Zuwiderhandlungen streng bestraft werden. Im übrigen wird auf die im Chemnitzer Tagesblatt vom 29. Oktober er. abgedruckte Bekanntmachung der kgl. Amtshauptmannschaft Chemnitz verwiesen.

Kottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

## Gemeinderatswahl-Ergebnis.

Bei den am 5. und 6. November er. stattgefundenen Gemeinderats-Ergänzungswahlen sind folgende Herren:

1. Gutsbesitzer Karl Kupfer, als Ausschussperson,
2. Anton Lohse, als Ersahmann, für die Klasse der Gutsbesitzer;
3. Gartenbesitzer Hermann Adler, als Ersahmann, für die Klasse der Gärtner;
4. Hausbesitzer Hermann Günther, als Ausschussperson,
5. Paul Lohse,
6. Oscar Ahnert, als Ersahmann, für die Klasse der Hausbesitzer;
7. Eisendreher Ernst Illig, als Ersahmann, für die Klasse der Unanständigen,

und zwar die Ausschusspersonen bis 31. Dezember 1916 und die Ersahnmänner bis 31. Dezember 1912 gewählt worden.

## Rodeln und Schlittschuhlaufen auf den öffentlichen Wegen.

Zufolge Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz wird mit Rücksicht auf die eingetretene kältere Jahreszeit zwecks Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und um Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen hiermit das Fahren mit Rutschschlitten jedoch nur (das sogen. Rodeln) und das Schlittschuhlaufen auf den hiesigen Straßen — einschließlich des sogen. Schneeweges — sowie das Schlittschuhlaufen auf den Fußwegen der Straßen und das Schlittschuhlaufen auf der ehemaligen Eisdecke des Pleißabaches in hiesiger Gasse verboten. An Eltern, Pfleger und Erzieher ergeht das Ersuchen, auf ihre Kinder und Angehörigen wegen Beachtung des Verbots in geeigneter Weise einzuwirken.

Gleichzeitig werden die hiesigen Grundstücksbesitzer an die Verpflichtung des Bestreuens der Zugänge zu ihren Grundstücken mit Sand, Asche oder dergleichen erinnert.

Kottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

## Pflichtfeuerwehr.

Nachdem das Verzeichnis der feuerwehrpflichtigen Mannschaften für das Jahr 1911 aufgestellt worden ist, wird dies hiermit gemäß § 3 der hiesigen Feuerlöschordnung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß das Verzeichnis vom 28. November er. ab eine Woche lang im Gemeindevorstand — öffentlich ausliegt.

Kottluff, am 24. November 1910.

Der Gemeindevorstand.

Was nützten ihm all die herrlichen Süßfrüchte, die ihm seine Gattin geschickt, was ging es ihn an, daß Annette schrieb, sie fühle sich glücklich in jener Welt des ewigen Genusses.

Sie schrieb ganz offen von ihren zahlreichen Verehrern, als existierte für sie der Gatte gar nicht mehr.

Und nun quälte den alten Mann so wahnsinnig die Eifersucht, daß er beschloß, gleich nach den Feiertagen abzureisen, um seine Gattin in der Welt des ewigen Genusses zu über- raschen und zur Rede zu stellen.

Er, der Friedfertige, Schwache, fühlte auf einmal wilde Kampflust in seiner Brust.

Was kümmerte ihn jetzt noch seines jungen Fremdes Weh! Er hatte, als der Baron ihm von seiner neuen Nieder- lage erzählte, nur ein gleichgültiges Achselzucken und beteuerte, keinen Rat weiter zu wissen.

Der Einzige, der dennoch Rat wußte, war der schlaue Fuchs Otto.

Als der Baron demselben andeutete, daß die Comtesse